



Landratsamt Schwäbisch Hall
- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.06.2021

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch Änderung Nr. 3 des Planes nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Begründung:

Von den geplanten Maßnahmen gehen insgesamt betrachtet keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Zu den geschützten Tierarten müssen die in der Artenschutz-Konfliktanalyse dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beachtet werden. Bei Weg 20 sind ebenso die beschriebenen Vorgaben (Ökologische Baubetreuung, Beachtung von Bauzeitenfenstern, Schonung der Böschungsbereiche) zu beachten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3367) sowie auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasha.de) eingesehen werden.

gez. Steffen Held
(Leitender Ingenieur)

D.S.